

Vertrag über Werbung auf Internetseite

zwischen

SV Fortuna 1919 Beggendorf e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Stephan Praest, In der Schaf 9, 52499 Baesweiler, Steuer-Nr.: 202/5703/0450

– im Folgenden Verein genannt –

und

Name: _____

Vorname: _____

Firma: _____

Anschrift: _____

Steuer-Nr.: _____

– im Folgenden Vertragspartner genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen.

1. Leistungsbeschreibung

1.1 Der Verein nimmt einen Werbebanner des Vertragspartners auf seiner Internetseite www.fortuna-beggendorf.de auf.

1.2 Der Verein entscheidet über die konkrete Position des Werbebanners auf seiner Internetseite.

1.3 Das Werbebanner ist so zu gestalten, dass sein werblicher Zweck deutlich wird und soll in elektronischer Form an den Verein übermittelt werden.

1.4 Es gelten folgende weitere technische und gestalterische Spezifikationen:

1.4.1 Der Verein verpflichtet sich, die Internetseite 24 Stunden abrufbar zu halten. Ausgenommen hiervon sind Wartungszeiten für Arbeiten an der Webseite und Zeiträume von technischen Störungen oder technischen Notwendigkeiten, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Wartungsarbeiten des Internetproviders).

1.4.2 Das Werbebanner wird mit einem Hyperlink auf die Internetseite des Vertragspartners verbunden.

1.4.3 Die Gestaltung seiner Internetseite und die Abrufbarkeit erfolgt auf Kosten des Vereins.

2. Vergütung

2.1 Der Verein erhält für die Laufzeit eine jährliche Pauschalvergütung in Höhe von **50,00 € netto**, fällig mit dem 01.07. eines jeden Jahres.

2.2 Der Verein wird dem Vertragspartner jeweils rechtzeitig vor Fälligkeit der Forderung eine Rechnung stellen.

2.3 Die Pauschalvergütung deckt eine gesamte Spielzeit ab. Vertragsschlüsse während der Spielzeit bedingen die Zahlung der gesamten Pauschalvergütung und werden sofort fällig.

3. Laufzeit des Vertrages

- 3.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3.2 Er kann von beiden Seiten jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum 30.06. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.
3.3 Außerdem kann der Vertrag fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich gekündigt werden.

4. Haftung/Haftungsfreistellung (Urheberrechte)

- 4.1 Der Vertragspartner sichert zu, dass er über die Rechte am Werbebanner gemäß diesem Vertrag verfügen kann. Er stellt den Verein im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen frei, die entweder aus der Gestaltung und Verwendung des Werbebanners entstehen. Die Freistellungserklärung umfasst auch Rechtsverteidigungskosten (Anwalts- und Gerichtskosten), die dem Verein in diesem Zusammenhang entstehen. Der Verein informiert den Vertragspartner unverzüglich, sobald derartige Ansprüche an ihn gestellt werden.
4.2 Der Verein haftet nicht für die Funktionsfähigkeit von Daten- und/oder Telefonleitungen zu seinem Server, bei Ausfällen des Servers, soweit dieser nicht in seinem Verantwortungsbereich steht, und für Stromausfälle. Im Übrigen ist seine Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Beschränkung gilt auch für von ihm etwa eingesetzte Erfüllungsgehilfen.

5. Entfernung/Deaktivierung

- 5.1 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung nach 3.3 ist der Verein berechtigt, das Werbebanner sofort zu entfernen oder zu deaktivieren, wenn konkrete Anhaltspunkte vermuten lassen, dass das Werbebanner Rechte Dritter verletzen oder sonst gegen die Rechtsordnung verstoßen. Ein solcher Anhaltspunkt ist insbesondere anzunehmen, wenn Behörden oder Dritte Maßnahmen – gleich welcher Art – gegen den Verein einleiten, als deren Grundlage eine Rechtsverletzung oder die Rechtswidrigkeit des Werbebanners angegeben wird.
5.2 Über die Entfernung bzw. Deaktivierung wird der Verein den Vertragspartner unverzüglich schriftlich informieren.

6. Salvatorische Klausel

Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken im Vertrag.

Baesweiler, den _____

gezeichnet Verein

gezeichnet Vertragspartner